Wien, Donnerstag, den 11. Mai 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 19.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Ueber die Frage der Berufsbildung für den politischen Verwaltungsdienst in Oesterreich.

Von Dr. v. Engelshofen.

(Schluß.)

Mit einem Worte: Die Frage ist, ob es sich nicht empfehlen dürfte, höhere akademische Studien zu organisiren, die es hiezu besonders gut veranlagten jungen Männern ermöglichen würde, sich die für gewisse höhere Stellungen in der Verwaltung erforderliche Qualification anzueignen.

Der Gedanke ist nicht neu. Schon im Jahre 1846 ist der Staatsrechtslehrer Robert Mohl[1] in seinem Aufsatze „Anstalt zur Bildung höherer Staatsdiener" mit großer Begeisterung für denselben eingetreten. Er dachte sich diese Anstalt als ein Internat für eine kleine Elite von zu höheren Stellen im Staatsdienste berufenen Beamten mit dreijährigen, unmittelbar an die Universität sich anschließenden, in seminaristischen Uebungen bestehenden Studien. Ernst Engel[2] war der erste, welcher bei bloßen Reformvorschlägen nicht stehen geblieben ist, sondern in seinem statistischen Seminar, das nach Analogie der Kriegsschule geradezu zu einer Verwaltungsakademie ausgestaltet werden sollte, etwas Lebendiges geschaffen hat. Endlich war es Nasse, welcher unter Hinweis auf die glänzenden Leistungen des preußischen Generalstabes das Vorbild der höheren Kriegsschulen angerufen hat und die Rückkehr der künftigen Verwaltungsbeamten zu höheren systematischen Studien nach mehreren Jahren praktischen Wirkens forderte. Dieser Gedanke ist es auch, dem Freiherr von Lemayer in seinem obenerwähnten Reformgutachten vollständig beistimmt. Er erkennt in der Ausführung desselben erst den vollständigen Abschluß des hier besprochenen Bildungssystems, „die Krönung des Gebäudes".[1]

[1] Robert Mohl über die wissenschaftliche Bildung der Beamten in den Ministerien des Innern. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrgang 1845.

Robert Mohl über eine Anstalt zur Bildung höherer Staatsdiener. Ebenda.

[2] Ernst Engel „Das statistische Seminar des k. preußischen statistischen Bureaus in Berlin 1864."

[1] Berichte und Gutachten über die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste in den deutschen Staaten, Oesterreich und Frankreich, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. Leipzig 1887.

Prof. Dr. Gustav Cohn (Preußen), einer der eifrigsten Verfechter des hier besprochenen Reformgedankens, sieht in der Verwirklichung desselben die unentbehrliche Hilfe zur Erreichung der Absicht, die Staatsverwaltung mit den besten Errungenschaften der Wissenschaft zu durchdringen, dem jungen Beamten Gelegenheit zu geben, sich den Stand der wissenschaftlichen Erkenntniß zu eigen zu machen und ins Leben überzuführen. Diese akademischen Studien hätten einzutreten, wenn der Geist des jungen Staatsbeamten durch die Jahre gereift ist, und durch die praktische Anschauung des Rechts- und Staatslebens mit dem Stoffe der einschlägigen Wissenschaften vertraut gemacht wurde. An der Ausbildung der Officiere habe man ein Vorbild, mit dem zweierlei gegeben sei. Erstens die Kriegsakademie, welche den Officier zu den Studien abberuft; zweitens die Auswahl unter der Gesammtheit der jungen Officiere. Etwas Analoges fehle für den Civildienst. Es wäre daher an den Schluß der praktischen Vorbildung eine Prüfung zu setzen, und von dem Grade der durch diese Prüfung erprobten Tüchtigkeit abhängig zu machen, ob der junge Mann unmittelbar dem praktischen Dienste zu überweisen sei, oder ob er seiner höheren Begabung gemäß für die Frist von etwa zwei Jahren zu akademischen Studien zu entlassen sei, während welcher Zeit er selbstverständlich, wie die Officiere der Kriegsakademie, zu besolden wäre. Auf eine Elite dieser Art wäre vorläufig diese Forderung zu beschränken. „Zahlreiche Eindrücke und Erfahrungen haben mir bewiesen, daß eine ansehnliche Zahl von sozusagen latenten Kräften dieser Art in unserem jungen Beamtenthum vorhanden ist, welche ans Licht treten würden durch eine solche Einrichtung."

R. Bosse (Preußen) weist darauf hin, daß gewisse Gebiete des öffentlichen Lebens durch die moderne Entwicklung eine Bedeutung gewonnen haben, welche es nöthig macht, daß jüngere Verwaltungsbeamte sich in größerem Umfange, als es durch die akademischen Studien und während der praktischen Vorbereitungszeit möglich ist, damit vertraut machen. Er erinnert beispielsweise an das Versicherungswesen, die Währungs- und Münzverhältnisse, das Bankwesen, die Verhältnisse der Landwirthschaft, die großen Zollpolitik- und Tariffragen, den Weltverkehr und die Handelspolitik, die Statistik und die der staatlichen Einwirkung zugänglichen Erscheinungen des socialen Lebens, auf welchen Gebieten das tiefere und für eine erfolgreiche Mitwirkung bei der administrativen und legislatorischen Behandlung dieser Dinge unerläßliche Verständniß dem Durchschnitt der jungen Verwaltungsbeamten während ihrer Vorbereitungszeit nur in den seltensten Fällen zugänglich gewesen sei. Da ein großer Theil der zur Gewinnung eines selbstständigen Urtheils in diesen Fragen erforderlichen Kenntnisse aus den Büchern allein ebenso wenig zu gewinnen sei, wie aus akademischen Vorlesungen, erkläre es sich, daß bei einem Theile der jungen Verwaltungsbeamten eine zuweilen erstaunliche Indolenz gegenüber diesen welt- und zeitbewegenden Fragen anzutreffen, und die Verwaltung nicht selten genöthigt sei, die erforderlichen Kräfte aus den betreffenden Specialressorts, z. B. dem Bergwesen, oder auch aus kaufmännisch gebildeten Kreisen heranzuziehen. Um diesem fühlbaren Mangel an praktischer Specialkenntniß bei den eigentlichen höheren Verwaltungsbeamten zu begegnen, wäre eine Einrichtung in Erwägung zu ziehen, die es jüngeren, besonders beanlagten Verwaltungsbeamten ermöglichen würde, im Wege zeitweiser unmittelbarer Beschäftigung in einzelnen Zweigen des praktischen Wirthschaftslebens einen tieferen Einblick in die Verhältnisse der Industrie, des Handels, des Importes und Exportes, des Bank- und Münzwesens u. s. w. zu gewinnen. Diese Einrichtung bestünde darin, daß jüngere Assessoren zum Behufe ihrer Verwendung, sei es im Consulatsdienste, sei es im Ressort der Reichsbank, oder auch in großen aus- oder inländischen Handels- und industriellen Betrieben, mit staatlichen Stipendien in der Dauer von sechs Monaten bis zu zwei Jahren betheilt würden. Auf diese Weise würde eine für die gesetzgeberischen und administrativen Arbeiten

Die Zulassung zu den höheren Studien wäre erst nach mehr- (mindestens drei-)jähriger Verwendung im praktischen Dienste zu gestatten. Die Dauer dieser Studien wäre auf zwei bis drei Jahre festzusetzen. Gegenstände derselben wären: Oesterreichische Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung unserer politischen Verhältnisse und der Verfassungsgeschichte, österreichisches Staats- und Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre, Nationalökonomie, Volkswirthschaftspolitik, Statistik und in möglichst gedrängter Darstellung Privatrecht, Civilproceß, Strafrecht und Strafproceß. Durch seminaristische Uebungen wäre auf ein selbstständiges Durchdenken der einzelnen Materien, sowie auf die nothwendige Ausbildung im Vortrage und freier Rede hinzuwirken. Der Lehrkörper hätte aus Universitätsprofessoren und aus hervorragenden, praktisch gebildeten und wissenschaftlich bewährten Beamten des Administrativ- und Justizdienstes zu bestehen. Der Erfolg der höheren Studien wäre durch am Schlusse derselben zu liefernde wissenschaftliche Arbeiten aus den einzelnen Disciplinen zu erproben. Mit diesen Studien könnte vielleicht die Einrichtung verbunden werden, daß nach ihrer Beendigung die ausgezeichnetsten Schüler zu Studienzwecken ins Ausland gesendet werden, gegen die Verpflichtung, das Ergebniß ihrer Studienreise in einer größeren wissenschaftlichen Abhandlung oder in Vorträgen an der Akademie zu verwerthen. Sehr empfehlenswerth aber wäre jedenfalls die Organisirung von Instructionsreisen im Inlande. Nur auf diese Weise kann ein frischer lebendiger Zug in das ganze Berufsbildungswesen hineinkommen. Nicht trockene Gelehrte, nicht einseitige Bureaukraten, welche die Welt nur aus ihren Büchern und Acten kennen, sondern Männer, welche das Leben und die Verhältnisse, in die sie einzugreifen berufen sind, aus eigener Anschauung und unter sachkundiger Leitung kennen gelernt und studirt haben, soll die Verwaltungsakademie dem höheren Dienste übermitteln. Die Absolvirung der höheren Studien wäre von den Referenten bei der Statthalterei, im Ministerialdienste vom Ministerial-Secretär aufwärts zu verlangen.

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen, die bei der Besprechung der Frage der Berufsbildung für den Verwaltungsdienst am Platze sein dürften. Das erfolgreiche Wirken eines Organismus ist nicht allein durch das Wissen und Können seiner Organe bedingt. Es bedarf noch eines zweiten, ungleich wichtigeren Factors, der diese Organe zu einem harmonischen Zusammenwirken vereinigt. Es genügt nicht, daß jeder Einzelne auf seinem Posten sei und daß er wisse, genau und gründlich wisse, was er zu thun habe. Denn auch in der Maschine ist jeder Bestandtheil an seinem Platze, und wird auf den gegebenen Anstoß die ihm zukommende Bewegung ausführen. Ein Beamter, der außer seinem, wenn auch gediegenen Berufswissen nichts besitzt, wird immer nur wie ein schläfriger Miethling handeln. Daran wird selbst das Pflichtgefühl nichts ändern. Eine Verwaltung, welche nur über solche Beamte verfügt, ist eine Maschine. Was sie erst zu einem lebendigen Ganzen, zu einem Organismus macht, das ist — der Geist. Nicht zum ersten Male wird dieser Punkt hier berührt. Wiederholt wurde die Frage an dieser Stelle gestreift, achselzuckend ging man an ihr vorüber. Die Wurzel gewisser Erscheinungen steckt eben tief in Verhältnissen, welche weit über den Rahmen dieser Erörterungen hinausliegen. Immerhin erscheint die Frage nicht ganz indiscutabel, ob nicht auch hier die Schule manches Gute wirken könnte. Man dürfte kaum einwenden wollen, daß es sich um Dinge handle, welche nicht in den Wirkungsbereich der Schule fallen. Eine Schule, welche sich ausschließlich darauf beschränken würde, Wissen zu vermitteln, und welche die Gesinnungsrichtung ihrer Zöglinge ganz unberücksichtigt ließe, hätte den vornehmsten Theil ihres Berufes verfehlt. Einrichtungen und Anstalten, deren alleiniger Zweck die Heranbildung für den Beruf des Staatsdienstes wäre, würden ihrer Aufgabe erst dann vollständig gerecht, wenn sie der Pflege eines guten Geistes, der Grundlegung einer berufstüchtigen Gesinnung ihr Hauptaugenmerk zuwendeten.

Welch' ein reiches, schönes Feld segensvoller Thätigkeit würde sich hier insbesondere einer Akademie für Verwaltungsbeamte erschließen! Eine Schule, welche die besten jungen Männer aller Nationen unseres Reiches zu hohen Studien vereinigt, welche ihren Geist zum Kampfe für die erhabensten Ideen stählt und rüstet, den edelsten Wetteifer zwischen ihnen zur Entfaltung bringt, welche die besten Elemente zu einem eisernen Bunde gegen alle fremdartigen, dem Wohle des Ganzen abträglichen Einflüsse vereinigt, welche die Kenntniß und das tiefe Verständniß der vaterländischen Geschicke und Verhältnisse vermittelt, ihr innigstes Interesse für dieselben weckt und pflegt, wo jeder einzelne Lehrer nicht nur in seinem Wissen und Können, sondern auch in echt österreichischen Beamtentugenden ein nachahmenswerthes Vorbild ist, — eine solche Schule wäre ein gewaltiger Factor in der Lösung unseres ganzen Problems, sie würde nicht nur Berufswissen, sondern Berufsbildung in des Wortes tiefster und schönster Bedeutung verleihen.

der Reichs- und Staatsbehörden ungemein werthvolle Elite jüngerer Kräfte herangebildet werden.

Erwin Nasse (Preußen) geht in seinem Reformvorschlage von dem Gedanken aus, daß gewisse Theile des öffentlichen Rechtes, sowie der politischen Oekonomie Mangels der zum eigentlichen Verständniß dieser Disciplinen erforderlichen praktischen Erfahrung auf Seite der Studirenden, in den Rahmen des Universitätsstudiums nicht hineinpassen. Dies gelte insbesondere vom materiellen Verwaltungsrechte, für das fast seinem ganzen Umfange nach das Interesse und Verständniß erst in einem späteren Lebensalter, wenn durch eigene Erfahrung und Anschauung die betreffenden Lebensgebiete dem Studirenden näher gerückt sind, entstehe, dann aber für jene Theile der politischen Oekonomie, welche, wie das Studium der Agrar-, Handels- und Gewerbepolitik, sowie vieler Abschnitte der Finanzwissenschaft, dem jugendlichen Alter der Studirenden nicht angemessen erscheinen. Es würde sich daher empfehlen, den gründlichen und systematischen Betrieb dieser Studien in ein späteres Stadium der Vorbereitungszeit, etwa an den Schluß derselben, vor die letzte Staatsprüfung zu verlegen. Eine derartige Einrichtung würde dem durchaus berechtigten aber unterdrückten Bedürfnisse, vor der Prüfung noch einmal wieder systematisch zu lernen, entgegenkommen, und zur Sicherung einer gründlichen wissenschaftlichen Bildung in den betreffenden Fächern beitragen. Für diese spätere Rückkehr der künftigen Verwaltungsbeamten zu den akademischen Studien findet Nasse eine lehrreiche Analogie in jenen Zweigen des Staatsdienstes, in welchen fortwährend eine solche Abwechslung zwischen theoretisch-wissenschaftlicher und praktischer Ausbildung stattfindet, und in denen Preußen die höchste Anerkennung in der ganzen Welt gefunden habe. Er erinnert vor Allem an den Generalstab und an die wechselnde Thätigkeit der für denselben sich vorbereitenden Officiere im praktischen Dienste und theoretischen Erlernen und Studiren. „Fast von allen Seiten wird anerkannt, daß ein Theil der großen Wirksamkeit unseres Generalstabes auf dieser Art der Vorbildung beruht. Und auch bei den jungen Officieren, die es nicht zum Eintritte in dieses Elitecorps bringen, folgt doch praktischer Dienst, Kriegsschule, wieder praktischer Dienst, Kriedsakademie aufeinander. Ich erinnere ferner an diejenige Verwaltung, welche unter unseren wirthschaftlichen Verwaltungszweigen nicht am wenigsten die Anerkennung des In- und Auslandes gefunden hat, das Bergfach, und ich kann jetzt weiter hinzufügen, an die Eisenbahnverwaltung, welche theoretische Curse über Eisenbahnrecht und Tarifpolitik von hervorragenden Lehrern und Verwaltungsbeamten für ihre jungen Beamten eingerichtet hat."

Freiherr von Lemayer bemerkt hierüber: „Jeder von uns hat schon empfunden, um wie Vieles nützlicher ihm wissenschaftliche Unterweisung, die Mithilfe seiner Lehrer in späteren Jahren gewesen wäre. Nach erlangter Orientirung in dem erwählten Berufe, bei freierem Ausblicke, nachdem die schematischen Gestalten, mit denen man sich auf der Universität herumschlug, lebensvolle Wirklichkeit erlangt haben; hier besteht offenbar ein Bedürfniß, dem sich der Staat nicht völlig entziehen sollte. Wenigstens an den großen Universitäten könnten für diesen letzten, höchsten Lehrzweck Curse und Seminarien eingerichtet, vielleicht auch abermals eine Erprobung der daselbst erlangten Ausbildung (die nicht nur nothwendig in einer Prüfung bestehen müßte, sondern ebenso gut in wissenschaftlichen Arbeiten, Vorträgen u. dgl. geliefert werden könnte) verlangt werden. Die höchsten Aufgaben des Staates würden dadurch gewinnen, wenn der Zutritt zu den leitenden Staatsämtern nur auf diesem Wege erlangt werden könnte. Wir meinen damit nicht die Ministerposten, deren Besetzung in dem parlamentarischen System nach anderen Rücksichten erfolgen muß, und nicht an solche formelle Voraussetzungen gebunden sein kann, wohl aber die höchsten Stellen der eigentlichen Beamtenschaft, also die der Statthalter, Landeschefs, Regierungspräsidenten, der vortragenden Räthe in den Ministerien u. dgl."

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Ertheilung von Bewilligungen zur Veranstaltung musikalischer Straßenproductionen und Ausflüge seitens eines Musikvereines gehört in die Competenz der politischen Bezirksbehörde, und nicht der Gemeindevorstehung.

Der Gemeindevorsteher in M. hat bei der Statthalterei in T. Beschwerde geführt, daß die Bezirkshauptmannschaft in M. dem dortigen Musikvereine die Veranstaltung einer musikalischen Straßenproduction und eines Ausfluges nach N. mit Umgehung des für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlichen und somit zur Ertheilung solcher Bewilligungen allein competenten Gemeindevorstehers gestattet habe, und die Bitte gestellt, zur Hintanhaltung von Mißverständnissen bekannt zu geben, ob die Ertheilung von Productions-

bewilligungen an den gedachten Musikverein, soweit ein öffentliches Auftreten in der Stadt oder überhaupt im Gemeindegebiete beabsichtigt wird, zum Wirkungskreis der Ortspolizeibehörde oder der Bezirkshauptmannschaft gehöre.

In der hierüber erstatteten Aeußerung bestreitet die Bezirkshauptmannschaft, daß das Bewilligungsrecht für Productionen an Musikvereine der Gemeinde zustehe. Nach dem Gesetze vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, seien die Vereine der Ueberwachung seitens der landesfürstlichen Polizeibehörden, beziehungsweise der politischen Behörden unterstellt und lasse sich aus demselben keine Bestimmung ableiten, wonach auch die Gemeinde berechtigt wäre, irgend welchen Einfluß auf die Thätigkeit der Vereine zu nehmen. Von diesem Grundsatze ausgehend, hätte die Bezirkshauptmannschaft mit Ausschluß jeder Ingerenz des Gemeindeamtes die vom Vorstande des Musikvereines in M. gemachten Anzeigen über die fraglichen Ausrückungen zur Kenntniß genommen und nicht untersagt. Wenn der Gemeindevorsteher zur Begründung seines Anspruches auf die ihm obliegende Sorge der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung sich berufe, so müsse die Bezirkshauptmannschaft dem entgegenhalten, daß dieselbe Verpflichtung ihr, und zwar in einem höheren Maße obliege, als der Gemeinde.

Hierüber hat die Statthalterei in T. wie folgt entschieden:

„Weder der von der Bezirkshauptmannschaft in Ansehung der Gestattung der musikalischen Straßenproduction und des Ausfluges des Musikvereines in M. beobachtete Vorgang, noch das vom Gemeindevorsteher aus dem Titel der Fürsorge für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in Anspruch genommene Bewilligungsrecht ist in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften begründet.

Sowohl die stattgehabte Ausrückung der Musikbande des Musikvereines in M., als der von derselben veranstaltete Ausflug nach N. sind als öffentliche Aufzüge zu betrachten, auf welche die Bestimmungen des § 3 des Versammlungsgesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135, Anwendung finden und zu deren Bewilligung nach § 16 c des citirten Gesetzes die politische Bezirksbehörde competent erscheint.

Insoferne mit diesem öffentliche Aufzuge auch Musikproductionen verbunden waren, so haben hierauf die Bestimmungen über die Spectakel-Polizei und speciell auch der § 14 der Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10 (A), Anwendung, nach welchem Paragraph die Ertheilung von Bewilligungen für Musikproductionen, Schauspiele 2c. dem Bezirksamte, sohin gegenwärtig der politischen Bezirksbehörde zusteht. Dieses Bewilligungsrecht der politischen Bezirksbehörde trifft auch dann zu, wenn Musikproductionen von einem Vereine ausgehen, da der Verein als juristische Person denselben Bestimmungen, wie eine physische Person auch dann unterworfen ist, wenn ihm nach seinen Statuten das Recht zur Veranstaltung von Productionen zukommt.

Die Bezirkshauptmannschaft hätte sohin die Anzeige der Partei über die beabsichtigte Veranstaltung einer Ausrückung und eines Ausfluges nach obigen Gesichtspunkten als Eingabe um Gestattung eines öffentlichen Aufzuges verbunden mit Musikproductionen behandeln und hierüber nach dem Versammlungsgesetze vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135, beziehungsweise nach Vorlage eines Programmes über die Musikproductionen nach den Bestimmungen über die Spectakelpolizei die Entscheidung herausgeben, nicht aber als Grundlage ihrer Verfügungen das Vereinsgesetz vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, nehmen sollen.

Ebensowenig aber erscheint die vom Gemeindevorsteher in Anspruch genommene Competenz zur Ertheilung von Bewilligungen für Musikproductionen oder Veranstaltung von Ausrückungen der Vereinsmusik, beziehungsweise Ausflügen aus dem Titel der angeblich der Ortspolizeibehörde obliegenden Fürsorge für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung begründet und gerechtfertigt, da diese Fürsorge nach den §§ 25 und 26 der Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10, in den Wirkungskreis der politischen Bezirksbehörde fällt und die Gemeinde nur berufen ist, diese Behörde hiebei wirksam zu unterstützen, was auch mit der Vorschrift des § 55 der Gemeindeordnung (für Istrien) im Einklange steht."

Dem gegen diese Entscheidung vom Gemeindevorsteher eingebrachten Recurse hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 30. Mai 1895, Nr. 16.483, keine Folge zu geben gefunden, „weil die in Rede stehenden Musikausrückungen sich nicht als bloße Tanzmusiken, sondern vielmehr als öffentliche Aufzüge im Sinne der alinea 3 des § 3 des Versammlungsgesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135, qualificiren, sonach die Competenz der politischen Behörde auf Grund des eben citirten Paragraphen, sowie des § 16 dieses Gesetzes auch von anderen etwa in Betracht kommenden Vorschriften ganz abgesehen, einzutreten hatte."

Gelegentlich dieser Entscheidungen wurde aber von der Oberbehörde der Bezirkshauptmannschaft zur eigenen Darnachachtung bemerkt, daß, obwohl die Einvernahme der Gemeinde (Ortspolizeibehörde) vor der Ertheilung von Bewilligungen von Versammlungen, Ausflügen, Aufzügen, öffentlichen Musikproductionen im Allgemeinen nicht vorgeschrieben ist, es immerhin Fälle geben wird, in denen ortspolizeiliche Rücksichten (Straßen-, Fluren-, Markt-, Bau-, feuerpolizeilicher Art) obwalten, worauf die competente politische Bezirksbehörde Bedacht zu nehmen hat. Dies wahrzunehmen, beziehungsweise die Ortspolizeibehörde einzuvernehmen, muß der Erwägung der politischen Behörde für jeden einzelnen Fall überlassen werden. Ebenso kann es unter Umständen angezeigt erscheinen, der Ortspolizeibehörde Kenntniß von der ertheilten Bewilligung zu geben, damit sie in die Lage komme, etwaige ortspolizeiliche Interessen rechtzeitig zu wahren.

J. S.

Literatur.

Die Volkszählung in Oesterreich vom Standpunkte des geltenden Gesetzes, ihrer Durchführung und eventuellen Reform von Dr. Heinrich Mayrhofer v. Grünbühel, k. k. Statthalterei-Secretär in Graz. Graz, ‚Styria' 1898.

Der Verfasser folgt bei seinen Darlegungen der zeitlichen Aufeinanderfolge der Volkszählungsarbeiten und dem Gesetze vom Jahre 1869. Indem er zu dem letzteren unter Herbeiziehung der bei den letzten Zählungen erflossenen Durchführungsverordnungen einen ausführlichen Commentar liefert, gibt er allen an dem großen Werke Betheiligten eine Anleitung, wie sie sich der ihnen zugetheilten Aufgabe am zweckentsprechendsten entledigen können, und seine in der Praxis gesammelten Erfahrungen kommen dabei dem Verfasser aufs Trefflichste zu statten. Wir erblicken eine der werthvollsten Seiten des Buches eben in dem Umstande, daß die mancherlei Schwierigkeiten und Zweifel, welche die praktische Bewältigung der Arbeit mit sich bringt und die bloß bei dem theoretischen Studium der Materie vielleicht nie zum Bewußtsein kommen, hier ihre Besprechung und Lösung finden, und betrachten die aus der Casuistik sich ergebenden Anregungen auch in der Richtung für wichtig, daß dieselben schon bei Zeiten eine gleichmäßige Regelung der später auftauchenden Fragen vorbereiten. Dies der mehr praktische Theil der Arbeit, welcher sich auf dem dermalen geltenden Rechte aufbaut. Die andere, nicht minder verdienstliche Seite des Buches bildet die kritische Untersuchung unseres Volkszählungsgesetzes, die Klarstellung der diesem selbst anhaftenden Mängel und die Vorschläge zu dessen Reform, deren Nothwendigkeit durch das Buch Mayrhofer's, unter umfassender Verwerthung der vorhandenen Literatur und der in fremden Staaten bestehenden Einrichtungen, wohl zur Genüge nachgewiesen wird.

Der erste von den vier Theilen, in welche die Schrift äußerlich zerfällt, bespricht die Revision der Häusernumerirung und die Verfassung der Ortschaftenverzeichnisse. Hinsichtlich letzterer macht der Verfasser darauf aufmerksam, daß die Aufnahme von Vulgarnamen einzeln stehender Häuser, welche keine eigentlichen topographischen Bezeichnungen sind, zu unterbleiben hätte. Die Anregung, daß im Interesse der einheitlichen Verfassung der Ortsrepertorien für die zur Bezeichnung der topographischen Einheit gebräuchlichen Begriffe (als da sind: Dorf, Weiler, Rotte u. s. w.) officielle Definitionen hinausgegeben werden sollten, möchten wir dagegen mit Vorsicht aufgefaßt wissen, damit der localen Ausdrucksweise nicht zu sehr Zwang angethan werde.

Der zweite Theil behandelt die Competenz der Behörden bei der Mitwirkung an den Volkszählungsarbeiten, legt sodann ausführlich die Vor- und Nachtheile des Systems der Zählkarte und der Aufnahmsliste dar, wobei er sich für die Beibehaltung der letzteren entscheidet, und tritt endlich — wie uns dünkt mit vollstem Rechte — für die Ausdehnung der Verwendung der Aufnahmsbogen und für die Beschränkung der Anzeigezettel ein. Denn es dürfte sich kaum bestreiten lassen, daß selbst in den größten Städten die Mehrheit der Bevölkerung nicht die nöthige geistige Schulung besitzt, um die an die Subsumptionsfähigkeit zum Theil außerordentlich hohe Anforderungen stellende Ausfüllung der Zählpapiere correct vorzunehmen — auch bei bedingungslos angenommenem guten Willen, der nicht immer vorhanden ist. Die nachträglich durch die Zählungscommissäre vorgenommene Prüfung der Anzeigezettel von Haus zu Haus ist, abgesehen von der großen Arbeitslast, die sie verursacht, dann nicht mehr im Stande, alle die Fehler, welche sich eingeschlichen haben, auszumerzen.

Ueber die Feststellung des Drucksortenbedarfes und die Bestellung und Schulung der Zählungscommissäre bringt der Autor eine Menge aus der Erfahrung geschöpfter Details und wendet sich schließlich gegen den heute eingeführten Zeitpunkt der Zählung (die Nacht vom 31. December auf den 1. Jänner), den er sehr richtig deshalb als ungeeignet bezeichnet, weil an ihm eine ungewöhnlich große Zahl von Personen ihrer regelmäßigen Wohnstätte fern weilt und somit kein richtiges Bild der stabilen Bevölkerungsverhältnisse gewonnen werden kann.

Nach Einfügung einer vergleichenden Tabelle betreffend die Volkszählungen einer Reihe auswärtiger Staaten, verbreitet sich der dritte Theil über die einzelnen Momente, welche den Gegenstand der Erhebung bilden und als solche in den Köpfen der Aufnahmsformulare vorgedruckt sind. Hier nur das Allerwichtigste. Die beiden letzten Volkszählungen, bekanntlich die einzigen, bei welchen Erhebungen über die Sprache vorkamen, erhoben die Umgangssprache. Es ist nun allerdings zuzugeben, daß das hiedurch erzielte Ergebnis ein unvollkommenes ist, da durch diese Erhebung eigentlich nur der allgemeine sprachliche Charakter der betreffenden Gegend zum Ausdrucke gelangt. Nichtsdestoweniger stimmen wir auch hier dem Verfasser bei, wenn er eine directe Erhebung der Nationalität nicht zu befürworten wagt. Denn nicht nur würde hiedurch chauvinistischen Treibereien Thür und Thor geöffnet, sondern bei dem Umstande, als die Nationalität eine rein subjective, der Controle schwer zugängliche Thatsache ist, vermöchte auch Niemand die Gewähr für die richtige Beantwortung der gestellten Fragen zu übernehmen. — Von Interesse sind ferner die Erörterungen über das im Jahre 1890 eingeführte Charakteristikon des Berufes und der Stellung im Berufe und über die abnormen Schwierigkeiten, welche sich der ausnahmslos geforderten Ausfüllung dieser beiden Rubriken entgegenstellten. Thatsächlich stellten sie sich in manchen Fällen als ein Preisräthsel dar, dessen richtige Lösung wohl nur Wenigen gelungen sein mag. Wir billigen daher das Verlangen, daß von dieser Unterscheidung in jenen Fällen, wo sie factisch unmöglich ist, abgesehen werde und man sich mit einer genauen Eintragung des Berufes begnüge. — Ein weiterer in einem künftigen neuen Volkszählungsgesetze zu amendirender Punkt scheint uns in Uebereinstimmung mit dem Verfasser, in der Verknüpfung der Viehzählung mit der Volkszählung zu liegen. Denn erstens ist der Zeitpunkt am Jahresschlusse für die Vornahme dieser Zählung wegen des reducirten Viehstandes womöglich noch ungünstiger als für die Volkszählung, und zweitens und hauptsächlich ist in Betracht zu ziehen, daß die Bevölkerung wegen der bekannten Furcht vor der Benutzung der Zählungsergebnisse zu fiscalischen Zwecken gerade bei der Viehzählung schwer zu wahrhaften Angaben zu veranlassen ist und daher scharf controlirt werden muß, eine Aufgabe, der die ohnedies überbürdeten Zählungscommissäre nicht gewachsen sind, daher denn auch die Daten über den Viehstand gewiß die unzuverlässigsten der ganzen Zählung sind.

Der vierte Theil bespricht sodann die Concentrationsarbeit, welcher die Behörden das Zählungsmateriale zu unterziehen haben, bis zur endlichen Fertigstellung des Operates durch die k. k. statistische Central-Commission. Ein Abdruck des Gesetzes vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, bildet den Schluß.

Wie wir durch das vorstehende, allerdings sehr unvollständige Resumé des Hauptinhaltes des reichhaltigen Buches gezeigt zu haben glauben, bietet dieses für Alle, welche bei dem Werke der Volkszählung in welcher Stellung immer Hand anzulegen berufen sind, eine verläßliche Leitung, und hoffen wir, daß es durch möglichst weite Verbreitung bei den politischen Behörden, denen es auch durch die Erlässe mehrerer Landesstellen anempfohlen wird, zur Vereinheitlichung und Erleichterung der Arbeit das Seinige beitragen werde.

Dr. F. Probst.

Notiz.

(Die Frage der Versicherung gegen Ueberschwemmungsschäden.) Im preußischen Versicherungsbeirath wurde am 25. Mai 1898 die Frage berathen: „Ist die Versicherung gegen Ueberschwemmungsschäden praktisch durchführbar und eventuell in welcher Form? Angliederung an die öffentlichen Feuersocietäten oder an private Feuerversicherungsgesellschaften? Errichtung einer besonderen Versicherungsanstalt? Umfang der Anstalt? Gefahrenclassen?" An den Verhandlungen nahmen auch der vortragende Rath im Ministerium für Landwirthschaft 2c., Dr. Hermes, und der Generaldirector Gruner-Berlin theil. Director Springorum und Geheimrath Hurtzig erstatteten Bericht. Geheimer Oberregierungsrath Blenck theilte eine von ihm für die letzten 11 Jahre (1887 bis 1897) aufgestellte, sich auf die Provinzen und Regierungsbezirke, sowie die Kreise erstreckende Statistik über die in den einzelnen Erhebungsbezirken vorgekommenen Hochwasser- u. s. w. Schäden in Erntefrüchten u. s. w. mit, welche bis zum Jahre 1878 rückwärts erstreckt werden könne, und machte zugleich Vorschläge für die Ergänzung dieser Statistik für die übrigen in Betracht kommenden gefährdeten Gegenstände (Gebäude, Mobilien u. s. w.). Er machte sodann unter Anderem auf die Vorgänge in anderen Staaten aufmerksam, insbesondere in Japan, wo bereits seit 1881 eine Collectivversicherung gegen Schäden aller Art besteht. Geheimrath Dr. Hermes machte Mittheilungen über den Stand der Verhandlungen wegen Vorkehrungen zur Verhütung von Hochwassergefahren. Nach längerer Berathung wurden auf den Vorschlag des Director Springorum folgende Thesen einstimmig beschlossen:

I. Die Versicherung gegen Ueberschwemmungsschäden ist gegenwärtig nicht durchführbar, weil

a) die Schätzung des Risikos und der Prämien mangels genügender statistischer Unterlagen unmöglich ist;

b) diese Versicherung mit einer Häufung der Gefahren verbunden ist und der rationellen Mischung von günstigen und schweren Risiken entbehrt, mithin zweien, versicherungstechnisch unentbehrlichen Fundamentalgrundsätzen nicht entsprechen würde.

II. Die Durchführbarkeit einer Versicherung gegen Hochwasserschäden kann mit einiger Aussicht auf Erfolg erst wieder aufgenommen werden, wenn

1. durch eine erweiterte staatliche Statistik festgestellt worden ist, namentlich:

a) wie oft und in welchen Zwischenräumen während der letzten 20 bis 25 Jahre und möglichst noch weiter zurück die der Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzten Gebiete von Hochwasserschäden betroffen sind, wobei die Höhe und die Dauer der Hochwasserstände der in Betracht kommenden Hauptwasserläufe in Vergleich zu stellen sind;

b) welche Verluste dadurch:

α) an Gebäuden und Maschinen,

β) an Mobiliar, todtem und lebendem Inventar, Waaren,

γ) an Erntefrüchten und Futterkräutern, welche auf dem Halm stehen oder geschnitten, bezw. in Mieten auf den Aeckern und Wiesen sich befinden, entstanden sind;

c) welche Werthe an versicherbarem Eigenthum im Ueberschwemmungsgebiete annähernd vorhanden gewesen sind; und wenn

2. durch gesetzgeberische Maßregeln und technische Einrichtungen die Hochwassergefahr beschränkt wird.

Annalen des Deutschen Reichs.

Personalien.

Se. Majestät haben den Oberfinanzrath Dr. Wilhelm Ritter v. Lesigang zum Hofrathe ad personam, den mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath Gustav Freiberger, die Finanzräthe Dr. Philipp Löschnigg, Arthur Ritter v. Hammer, Karl Freiherrn Pelikan v. Plauenwald, Dr. Josef Greger, Julius Burkhart und Dr. Josef Kunst zu Oberfinanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Wien ernannt, sowie dem Finanzrathe Oskar Manger v. Kirchsberg den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Postrath Gustav Peche in Brünn zum Oberpostrathe ernannt.

Se. Majestät haben dem Forst-Inspections-Commissär Alois Linz in Zara das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerraths-Präsidium Adolf Schiel anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Adelsstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe Heinrich Freiherrn Conrad v. Eybesfeld in Wien anläßlich der Uebernahme in den zeitlichen Ruhestand den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorstande der Post- und Telegraphen-Direction in Zara, Oberpostdirector Peter Afric, anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmännern Julius Friedrich in Neu-Sandec und Paul Switalski in Dobobycz anläßlich der Uebernahme in den Ruhestand den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuer-Oberinspector Conrad Honisch anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Oberingenieuren des galizischen Staatsbaudienstes Constantin Morawiecki und Alois Fischer anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Titel und Charakter eines Baurathes verliehen.

Se. Majestät haben den Posträthen Adalbert Sokolowsky und Michael Oberländer anläßlich ihrer Uebernahme in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Oberpostrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Hauptcassier der Staatsschuldencasse Leopold Greeßl anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Staatshauptcassen-Controlors verliehen.

Se. Majestät haben dem Zoll-Oberamts-Official Anton Zezulak in Wien anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Zoll-Oberamts-Controlors verliehen.

Se. Majestät haben den Steuereinnehmern Vincenz Jungwirth in Klosterneuburg und Anton Stidl in Allentsteig anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hauptsteuereinnehmers verliehen.

Se. Majestät haben dem Lottoamts- und Cassecontrolor Saturnino Forbeson in Triest anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Lottoamts-Verwalters verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzwache-Commissär 2. Classe Josef Zelenka anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Finanzwache-Obercommissärs 1. Classe verliehen.

Se. Majestät haben den Zolloberamts-Controloren Johann Schricker und Johann Strobl in Wien anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Dem Sectionschef im Finanzministerium Franz Gnedt wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand die besondere Allerhöchste Zufriedenheit bekanntgegeben.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Statthalterei-Secretär Emil Winkler Edlen von Winkenau zum Bezirkshauptmann und den Bezirks-Commissär Alois Minks zum Statthalterei-Secretär in Mähren ernannt.

Erledigungen.

3 Ingenieurstellen in der IX. Rangsclasse, event. 3 Bauadjunctenstellen mit einem jährlichen Adjutum von 800 fl. beim schlesischen Landesbauamte bis 30. Mai 1899. (Amtsblatt Nr. 100.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 19 und 20 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.